

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 116 vom 6. Dezember 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2023_116

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 116 du 6 décembre 2023

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 116 del 6 dicembre 2023

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Submission (Ausschluss aus dem Verfahren)

Erwägungen

E. 2

Es seien die Ausschlussverfügung vom 6. Dezember 2023 sowie der Beschluss zur Empfehlung des Bewertungsgremiums an den Regierungsrat sowie der Regierungsratsbeschluss vom 5. Dezember 2023 aufzuheben und der Beschwerdegegner sei anzuweisen, die Generalplanerleistungen für die Instandsetzung Neugasse 1 in Zug aufgrund einer (erneuten) korrekten Bewertung der Angebote, unter Einbezug des Angebots der Beschwerdeführerin und unter Bezugnahme auf die in den Ausschreibungsunterlagen bereits bekannt gegebenen Zuschlagskriterien der Beschwerdeführerin zu vergeben.

E. 3

Eventualiter zu Antrag Ziff. 2: Für den Eventualfall, dass der Beschwerdegegner nach einem allenfalls bereits erfolgten Zuschlag bereits einen Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen haben sollte, sei die Rechtswidrigkeit der Ausschlussverfügung vom 6. Dezember 2023 sowie des allenfalls erfolgten Zuschlags festzustellen. Zudem sei der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von CHF 43'160.– vom Beschwerdegegner zu bezahlen.

E. 4

Der Beschwerdeführerin sei vom Beschwerdegegner die ihr zustehende Entschädigung von CHF 8'000.00 gemäss Ziffer 2.8 des Ausschreibungsprogrammes (Phase II) zu vergüten.

3 Verfügung V 2023 116

E. 5

Es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, die vollständigen Akten aus dem Vergabeverfahren einzureichen und es sei der Beschwerdeführerin Akteneinsicht zu gewähren.

E. 6

Es sei das Angebot der Beschwerdeführerin sowie alle weiteren Akten, welche Informationen zum Angebot der Beschwerdeführerin enthalten, gegenüber allfälligen Dritten vertraulich zu behandeln.

E. 7

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen und der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, zur Beschwerdeantwort sowie zu den Akten des Beschwerdegegners Stellung zu nehmen und ihre Beschwerde zu ergänzen und allenfalls anzupassen.

E. 8

Verfügung V 2023 116 Folgendes verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.